

Geschäftsordnung des Bürger-Schützenvereins Anholt e. V.

Stand 18.03.2023

1.00 Geltungsbereich

- 1.10 Die Geschäftsordnung enthält Regelungen als Ergänzung zur Satzung des Bürger-Schützenvereins Anholt in der Fassung vom 1.März 1991
- 1.20 In Zweifelsfällen geben die Bestimmungen der Satzung der Geschäftsordnung vor.

2.00 Ordnung, Programm

- 2.01 Termin, Ordnung und Programmfolge beim Schützenfest werden durch den Vorstand vor dem Fest mittels Einladungskarten bekannt gegeben.
- 2.02 Aufnahmefähige Anholter Bürger können an den Veranstaltungen des Schützenfestes nicht teilnehmen.
- 2.03 Der kommandierende Offizier ist für den reibungslosen Ablauf der Umzüge am Schützenfest verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2.04 Die Kompanie, aus welcher der Schützenkönig hervorgeht, marschiert jeweils in den Festzügen vor dem Königswagen.

3.00 Uniform

- 3.01 Zu allen Veranstaltungen müssen die Vereinsmitglieder in der vorgeschriebenen Uniform - lange weiße Hose, dunkle Jacke, und Schützenhut erscheinen.
Offiziere in der vorgeschriebenen Uniform.
- 3.02 Der König und die Thronherren müssen in einheitlicher Kleidung - lange weiße Hose, schwarze Jacke und Schützenhut - an den Festveranstaltungen teilnehmen.
Offiziere in der vorgeschriebenen Uniform.
- 3.03 Jeder Schütze muss am Schießstand in vorschriftsmäßiger Uniform erscheinen.
- 3.04 Nach der Vollendung des 60.Lebensjahres entfällt die Verpflichtung an den Umzügen teilzunehmen. Alle anderen Verpflichtungen bleiben erhalten.
- 3.05 Um eine gute Beteiligung an den Festzügen zu sichern, kann der Vorstand geeignete Anordnungen treffen.

4.00 Königsschießen

- 4.01 Das Königsschießen wird eröffnet:
 - a) durch den Schützenkönig - für das Vaterland -
 - b) durch den Bürgermeister - für die Heimatstadt -
 - c) durch den Präsidenten - für den Verein -
 - d) durch Ehrengäste
 - e) durch Ehrenmitglieder

Alsdann folgen die Vereinsmitglieder in der Reihenfolge der gezogenen Schießnummern.

- 4.02 Das Schießen darf nur mit den vom Vorstand dazu bestimmten Büchsen erfolgen. Diese werden von einem dazu bestimmten Lademeister geladen. Die Benutzung eines eigenen Gewehres ist nicht statthaft.

- 4.03 Jeder Schütze muss seinen Schuss selbst durchführen oder darauf verzichten.
- 4.04 Die Schützen des Kopfes, des Zepters, des Reichsapfels sowie der Flügel werden durch Orden ausgezeichnet.
- 4.05 Alle Auswärtigen Mitglieder, die nachweislich mal Ihren Erstwohnsitz in Anholt hatten, sind zum Königsschuss berechtigt
- 4.06 Die Königswürde ist in der Öffentlichkeitsdarstellung mit entsprechender Repräsentanz für den Verein verbunden.
Um diese Forderung zu erfüllen, hat nach Abschuss der Preise jeder Königsanwärter dem Schriftführer vor dem Schuss seine auserkorene Königin zu melden.
Nach Abschuss aller Preise werden grundsätzlich für alle Königsanwärter neue Schiessnummern ausgegeben und somit eine neue Reihenfolge festgelegt.
- 4.06 Zum Königsschuss können nicht zugelassen werden:
- a) Vereinsmitglieder unter 21 Jahren (Jungschützen)
 - b) Mitglieder im ersten Jahr der Mitgliedschaft und in den zwei darauf folgenden Jahren.
 - c) ehemalige Schützenkönige in den 10 auf das Königsjahr folgenden Jahren.
- 4.07 Als Königsschuss gilt der völlige Abschuss des letzten Restes des Vogels. Im Zweifelsfalle entscheidet der verantwortliche Schießmeister im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 4.08 Die Jungschützen ermitteln am Schützenfestsonntag im eigenen Schießen ihren besten Schützen - den Jungschützenkönig -. Dieser wird ebenfalls ausgezeichnet.
- Außerdem wird die Erringung der Preise: Kopf und Flügel mit Orden bedacht.
Jungschützen unter 16 Jahren ist die Erringung der Jungschützenkönigswürde nicht erlaubt.

5.00 Richtlinien für König und Thron

- 5.01 Nach dem Königsschuss nimmt der Präsident die Ehrung des Schützenkönigs vor. Der geschäftsführende Vorstand geleitet den König in das Festzelt zur Beratung über die Wahl des Thronerbes.
- 5.02 Die Schützenkönigin muss mindestens 18 Jahre alt, in Anholt wohnen oder gewohnt haben, unmittelbar aus der Familie eines Vereinsmitgliedes sein oder wenn Sie zusammen (nachweisbar durch Wohnungsanmeldung) mit einem Anholter Schützenbruder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in Anholt lebt. Sie darf nach Ablauf des Regentenjahres in den nächsten 5 Jahren dieses Amt nicht wieder bekleiden
- 5.03 Die Ehrenherren müssen Vereinsmitglieder sein und die Ehrendamen sollen aus Familien der Vereinsmitglieder erkoren werden.
- 5.04 Der König wird in der Ausübung seiner Repräsentationspflicht im Verhinderungsfall - nach Entscheidung des Präsidenten - vertreten.
- 5.05 Sofern die Königin an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist, wird auch hier - nach Entscheidung des Präsidenten - vertreten.
- 5.06 Die feierliche Inthronisation des neuen Königspaares vollzieht vor dem Festzug der Bürgermeister der Stadt.

- 5.07 Der König und die Königin haben die Verpflichtung, als bleibendes Andenken an die durch sie bekleidete Würde an die Vereins-Insignien je eine Medaille, die sich wertmäßig den bereits vorhandenen Medaillen anpassen sollen, zu stiften.

6.00 Kostenbeteiligung/Beiträge

- 6.01 Der Schützenkönig erhält vom Bürger-Schützenverein ein persönliches Handgeld aus der Vereinskasse. Ebenso erhält der Thron eine finanzielle Zuwendung.
- 6.02 Die Beiträge betragen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2023 60,00 Euro/Jahr für Mitglieder von 18 bis einschl. 70 Jahre; Mitglieder bis zum 17. Lebensjahr zahlen 1/3 des vollen Jahresbeitrages; Mitglieder ab 71 Jahre zahlen 2/3 des vollen Jahresbeitrages, die Beiträge werden zur Hälfte im April und Oktober eingezogen
- 6.03 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei ebenso Mitglieder bis einschließlich 15 Jahren.

7.00 Ehrungen

- 7.01 Mitglieder erhalten nach 25, 40, 50, 60, 70 jähriger Mitgliedschaft eine Jubiläumsmedaille.
Die Ehrungsform wird jeweils vom Vorstand erarbeitet und festgelegt.
- 7.02 Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand beantragt werden, sie bedarf jedoch der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.03 Der Bürger-Schützenverein Anholt e.V. verleiht einen Ehrenorden an den- oder diejenige, der / die sich in besonderer Weise um den Bürger-Schützenverein Anholt e.V.verdient gemacht hat.
Über die Verleihung, die sowohl an Vereinsmitglieder als auch an Vereinsfremde erfolgen kann, entscheidet der Vorstand auf Antrag.

8.00 Sterbefälle und Beerdigungen

- 8.01 An Beerdigungen von Vereinsmitgliedern auf dem Anholter Friedhof nimmt eine Offiziersabordnung mit der Vereinsfahne teil. Der diensttuende Offizier legt im Namen des Vereins einen Kranz am Grabe nieder.
- 8.02 Anlässlich des Todes von Vereinsmitgliedern, die auf auswärtigen Friedhöfen bestattet werden, spendet der Verein einen Kranz.
- 8.03 In Sonderfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Teilnahme einer Offiziersabordnung an Beerdigungen auf auswärtigen Friedhöfen.

9.00 Schlußbestimmungen

- 9.01 Für eine Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, welche mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.
Die Änderung bzw. Ergänzung muss in der Einladung angekündigt sein.
- 9.02 Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. 03. 1991 beschlossen. Letzte Änderung am 18.3.2023, Punkt 6.02.